

RS Lvwg 2018/11/14 LVwG-AV-860/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

14.11.2018

Norm

BauO NÖ 2014 §38 Abs1 Z1

BAO §4 Abs1

Rechtssatz

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Aufschließungsabgabe nach§ 38 Abs 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2016 wegen rechtskräftiger Bauplatzerklärung ist ohne Bedeutung, ob das Grundstück überhaupt zum Bauplatz zu erklären gewesen wäre. Diese Frage wäre in dem Verfahren zur Bauplatzerklärung zu klären gewesen, nicht jedoch nach Eintritt der Rechtskraft des Bauplatzerklärungsbescheides in dem Verfahren betreffend die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs 1 Z 1 NÖ Bauordnung 2014 (vgl VwGH 2002/17/0067 und 2000/17/0259).

Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Bauplatzerklärung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.860.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>